



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

### Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Geographie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. August 2015

**45. Jahrgang  
Nr. 21  
18. August 2015**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

In Nr. 20 des 45. Jahrgangs der Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2015 wurde der Text fehlerhaft veröffentlicht. In der vorliegenden Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung des Volltextes.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Überschriften, die in der Ausgabe Nr. 20 mit römischen Ziffern versehen waren.

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Geographie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 10. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsge setzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich.....	4
§ 1      Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit .....	4
§ 2      Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	4
§ 3      Akademischer Grad.....	5
§ 4      Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache .....	5
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung.....	6
§ 5      Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	6
§ 6      Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7      Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	7
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer .....	8
§ 8      Prüfungsausschuss .....	8
§ 9      Prüfer und Beisitzer .....	9
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen .....	10
§ 10     Umfang der Bachelorprüfung .....	10
§ 11     Zulassung zur Bachelorprüfung und zu Modulprüfungen .....	10
§ 12     Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	11
§ 13     Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht .....	12
§ 14     Nachteilsausgleich und Fristverlängerung .....	13
§ 15     Wiederholung von Prüfungen .....	14
§ 16     Klausurarbeiten .....	15
§ 17     Multiple-Choice-Verfahren .....	15
§ 18     Mündliche Prüfungen .....	16
§ 19     Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Bericht zum Berufsfeldmodul .....	17
Abschnitt 6 Bachelorarbeit .....	18
§ 20     Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit .....	18
§ 21     Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften.....	20
§ 22     Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge .....	20
§ 23     Täuschung und Ordnungsverstoß .....	21
§ 24     Schutzvorschriften .....	21
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente.....	22
§ 25     Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung .....	22
§ 26     Zeugnis .....	23
§ 27     Bachelorurkunde .....	24
§ 28     Ergänzungsdokument (diploma supplement) .....	24
§ 29     Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	25
§ 30     Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades .....	25
Abschnitt 9 Inkrafttreten .....	26
§ 31     Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	26

### Anlagen:

- 1      Modulplan für den Bachelorstudiengang
- 2      Modulplan für das Bachelor-Begleitfach
- 3      Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Abschnitt 1  
Geltungsbereich**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengang Geographie einschreiben, studieren nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 2015 gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 17. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 18 vom 18. Juli 2014), im Folgenden „BPO Geo 2014“, studieren und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können
  - a. ihr Studium gemäß der BPO Geo 2014 fortsetzen; Prüfungen gemäß der BPO Geo 2014 können letztmalig im Wintersemester 2018/2019 (bis zum 31. März 2019) abgelegt werden; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen diese Frist um sechs Monate verlängern;oder
  - b. auf Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Prüfungsordnung wechseln; bereits erbrachte Leistungen werden volumnfänglich anerkannt. Der Prüfungsausschuss regelt den Abschluss bereits begonnener Prüfungsverfahren.
- (3) Die BPO Geo 2014 tritt zum 31. März 2020 außer Kraft.

**Abschnitt 2  
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit**

**§ 2  
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Der Bachelorstudiengang Geographie wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang Geographie werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.
- (2) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu

befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(5) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Geographie.

### **§ 3 Akademischer Grad**

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ im Studiengang Geographie.

(2) Der akademische Grad „Bachelor of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn die 12 Leistungspunkte (LP) der Bachelorarbeit sowie die 2 LP für das Seminar zur Bachelorarbeit (Modul 13) an der Universität Bonn erworben wurden. Darüber hinaus müssen in der Summe mindestens weitere 76 LP der gemäß § 4 Abs. 1 zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben worden sein.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache**

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)* bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 126 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 24 LP und Module des nicht fachgebundenen Wahlpflichtbereichs von 30 LP. Im Pflichtbereich ist die Bachelorarbeit mit 12 LP enthalten. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Im Einzelfall können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache abgehalten werden. Der Studiengang kann – mit eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – komplett auf Deutsch studiert werden.

(6) Das Fach Geographie kann als Bachelor-Begleitfach zu einem Bachelor-Kernfach der Philosophischen Fakultät oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät studiert werden. Das Studium des Bachelor-Begleitfaches Geographie umfasst Module im Umfang von 36 LP;

dabei entfallen bei den Ausrichtungen „Physische Geographie“ und „Humangeographie“ auf den jeweiligen Pflichtbereich 30 LP und auf den jeweiligen fachgebundenen Wahlpflichtbereich 6 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 2 geregelt.

- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

#### § 5 **Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

#### § 6 **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind unter Berücksichtigung der Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Geographie aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden. Anträge auf Anrechnung sind nur binnen sechs Monaten nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Qualifikation möglich.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

## **§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Fakultätsrat gibt vor Beginn eines Semesters die Zahl der

Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

Abschnitt 4  
Prüfungsausschuss und Prüfer

**§ 8**  
**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang Geographie lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekan der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 25 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuhören.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## Abschnitt 5

### Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

#### **§ 10 Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 1 spezifizierten Module beziehen, einschließlich der Bachelorarbeit. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

#### **§ 11 Zulassung zur Bachelorprüfung und zu Modulprüfungen**

- (1) Der Studierende muss die Zulassung zur Bachelorprüfung beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein äquivalenter Nachweis;
  2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
  3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
  4. Lebenslauf mit Lichtbild.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als „ordentlicher Student“ in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
  - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  - c. der Studierende eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat, oder
  - d. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

(6) Im Einzelfall können Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

## **§ 12** **Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

(1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. § 22 bleibt unberührt.

- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.
- (5) Der Studierende muss sich spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zum ersten Prüfungsversuch anmelden. Versäumt der Studierende diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens melden sich die Studierenden selbst zu einem der nächsten Prüfungstermine an. Es erfolgt keine automatische Anmeldung.

### **§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in Anlage 1 und 2 aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrtten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- (Versuchs-)Protokollen sowie
- Protokollen zu Exkursionen/Geländeübungen.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.
- (5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in

der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss muss in diesen Fällen zudem definieren, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Lautet eine der beiden Bewertungen sowie die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ und gilt die Prüfung damit als nicht bestanden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung**

(1) Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten und Exkursionen sind auf Antrag des Studierenden Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können. Die Frist gemäß § 12 Abs. 5 verlängert sich

um die Zeiten der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

(2) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verantwortlich ist, so verlängert sich die Frist gemäß § 12 Abs. 5 um drei Semester pro Kind.

(3) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt hat, verlängert sich die Frist gemäß § 12 Abs. 5 in der Regel um die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester.

(4) Weist eine Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat, verlängert sich die Frist gemäß § 12 Abs. 5 in der Regel um die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester.

(5) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantwortet, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, so verlängert sich die Frist gemäß § 12 Abs. 5 in der Regel um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

## **§ 15 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist im fachgebundenen Wahlpflichtbereich einmal und im nicht fachgebundenen Wahlpflichtbereich zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des gesamten Moduls erneut abgelegt werden. Hat ein Modul mehrere Teilprüfungen, so wird nur die Lehrveranstaltung wiederholt, deren Prüfung nicht bestanden wurde.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

## **§ 17 Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %

} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeiten im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeiten und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeiten im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeiten bewertet; die für die Erstklausurarbeiten gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

## § 18 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15

und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

### **§ 19 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Bericht zum Berufsfeldmodul**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit beträgt mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der zugehörigen Konzeptpräsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Der Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektergebnisse. Der Textteil umfasst in der Regel 5 bis 15 DIN-A4-Seiten.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Vorbereitungszeit für die Präsentation beträgt mindestens zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 15 DIN-A4-Seiten ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 2 Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen in

dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(5) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. dieser Geländevertretung nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von 5 bis 15 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit/Exkursion/Geländeübung. Protokolle müssen in dem Semester erstellt werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(6) Der Bericht zum Berufsfeldmodul ist eine schriftliche Ausarbeitung zu dem erfolgten Berufspraktikum. Der Textteil umfasst in der Regel 5 bis 8 DIN-A4-Seiten. Der Bericht wird nicht mit einer Einzelnote versehen, sondern nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung des Berichts beträgt vier Wochen nach Beendigung des Praktikums.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7.

## Abschnitt 6 Bachelorarbeit

### **§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs Geographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Kernbereich des Studienganges Geographie entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss der Studierende angeben, bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden, der vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 für die Betreuung von Bachelorarbeiten bestellt wurde. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 90 LP erworben hat und den Nachweis über den erfolgten Abschluss der Module Geo B 1 bis Geo B 4, Geo B 6 und Geo B 7 erbracht hat. Die Ausgabe des Themas

der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und höchstens 40 DIN-A4-Seiten umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 25 und höchstens 30 DIN-A4-Seiten umfassen.

(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters vergeben.

## **§ 21** **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern (zwei ausgedruckte Exemplare, zwei Exemplare auf Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidestattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 9 Abs. 1 bestellten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe

der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 5 und 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

## Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

### **§ 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge**

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung innerhalb der vorgegebenen Frist auch per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzugeben. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltenden Gründe müssen

unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

### **§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

### **§ 24 Schutzbereiche**

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist

nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

## Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

### § 25 **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 13 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen

zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 180 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Zunächst wird die Note des nicht fachgebundenen Wahlpflichtbereiches als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten mit den Leistungspunkten der Module berechnet. Anschließend wird allen anderen benoteten Modulen sowie dem nicht fachgebundenen Wahlpflichtbereich je ein Gewicht zugeordnet. Das Gewicht des nicht fachgebundenen Wahlpflichtbereichs ist 15, das Gewicht der Bachelorarbeit ist 24 und das Gewicht aller anderen benoteten Module ist die Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls. Schließlich berechnet sich die Gesamtnote als Summe der gewichteten Einzelnoten von nicht fachgebundenem Wahlpflichtbereich und allen anderen benoteten Modulen geteilt durch die Summe der Gewichte (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Bewertung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 15 Abs. 2 dreimal nicht bestanden hat oder ein Pflichtmodul gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft ist oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

## § 26 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus Modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen, die er über sein Regelstudium hinaus absolviert hat (bis zu 18 LP). Dies können Module sein, die an der Universität Bonn angeboten werden. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 27 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigefügt. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 28 Ergänzungsdokument (*diploma supplement*)**

Die Bachelorurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- Informationen über die verliehende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

## **§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

**§ 31**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmals zum Wintersemester 2015/16 Anwendung.

U.-G. Meißner

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juni 2015 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2015.

Bonn, 10. August 2015

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

## Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang Geographie

### Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung E = Exkursion, GP = Geländepraktikum, PS = Projektseminar, P = Praktikum
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

### 1. und 2. Studienjahr – Pflichtmodule

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 0	Einführung in die Geographie V, E*, E*	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Einordnung geographischer Inhalte in Entwicklung und Struktur der Fachdisziplin.	Exkursionen: Protokolle	Klausur	6
Geo B 1	Physische Geographie Basis V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Grundlegende Themen, Problemstellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den wichtigsten Teildisziplinen der Physischen Geographie: Geomorphologie, Bodengeographie, Klimatologie, Hydrologie und Biogeographie.	Keine	Klausur	8

<b>Modul-nummer/ Kürzel</b>	<b>Modulname und Veranstaltungs- formen</b>	<b>Teilnahme- voraus- setzungen</b>	<b>Dauer (D)/ Fach- semester (FS)</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Geo B 2	Physische Geographie Aufbau S*, GP*, S*	Geo B 0 & B 1	D: 2 Sem/ FS: 2.+3. Sem	Überblick über und Einsicht in zentrale Themen, Fragestellungen und Denkweisen der Physischen Geographie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.  Hinweis: Das Modul erstreckt sich bis ins dritte Semester.	Seminar: Referat und Hausarbeit GP: Protokoll	Mündliche Prüfung (Die Prüfungsleistung wird in der Regel im dritten Fachsemester erbracht.)	12
Geo B 3	Humangeographie Basis V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Grundlegende Themen, Problemstellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den wichtigsten Teildisziplinen der Humangeographie.	Keine	Klausur	8
Geo B 4	Humangeographie Aufbau S*, V, S*	Geo B 0 & B 3	D: 2 Sem/ FS: 2.+3. Sem	Überblick über und Einsicht in zentrale Themen, Fragestellungen und Denkweisen der Humangeographie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.  Hinweis: Das Modul erstreckt sich bis ins dritte Fachsemester.	Seminar: Referat und Hausarbeit Vorlesung: Online-Tests	Mündliche Prüfung (Die Prüfungsleistung wird in der Regel im dritten Fachsemester erbracht.)	12
Geo B 6	Statistik V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 2. Sem	Überblick über Ansätze und Verfahren der deskriptiven und der analytischen Statistik.	Keine	Klausur	5
Geo B 7	Geomatik V	Keine	D: 2 Sem/ FS: 1.+2. Sem	Methodische und theoretische Grundlagen der Kartographie, GIS und Fernerkundung.	Keine	Klausur	10

## 2. und 3. Studienjahr – Pflichtmodule

<b>Modul-nummer/ Kürzel</b>	<b>Modulname und Veranstaltungs- formen</b>	<b>Teilnahme- voraus- setzungen</b>	<b>Dauer (D)/ Fach- semester (FS)</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Geo B 9	Regionale Geographie & Räumliche Planung V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 3. Sem	Inhalte der Regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	Keine	Klausur	6
Geo B 10	Lernen vor Ort I E* (3 Tage)  Lernen vor Ort II E* (7 Tage)	Keine	D: 1 Sem/ FS: 3. Sem  D: 1 Sem/ FS: 4.FS	Anwendung geographischen Wissens bei einer 3-tägigen sowie einer 7-tägigen Exkursion in eine Region.	Protokolle	Keine Prüfung	9
Geo B 11	Physisch geographisches Projekt PS*	Geo B 2, B 6, B 7	D: 1 Sem/ FS: 4. o. 5. Sem	Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug und physisch geographische Themenstellungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation	40% Präsentation / 60% Projektarbeit	12
Geo B 12	Humangeographisches Projekt PS*	Geo B 4, B 6, B 7	D: 1 Sem/ FS: 4. o. 5. Sem	Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug und humangeographische Themenstellungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation	40% Präsentation / 60% Projektarbeit	12

<b>Modul-nummer/Kürzel</b>	<b>Modulname und Veranstaltungs-formen</b>	<b>Teilnahme-voraus-setzungen</b>	<b>Dauer (D)/Fach-semester (FS)</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Geo B 13	Seminar zur Bachelorarbeit S*	Keine	D: 1 Sem/ FS: 6. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Logik der wissenschaftlichen Argumentation.	Exposé und Mündlicher Vortrag/ Präsentation	Keine Prüfung	2
Geo B 14	Berufsfeld S*, P (mind. 6 Wochen)	Keine	D: 1 Sem/ FS: 5. Sem	Einblick in verschiedene Berufsfelder; kritische Berichterstattung und Dokumentation des eigenen Praktikums. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Moderation oder Präsentation, Poster	Keine Prüfung	12
8000	Bachelorarbeit	90 LP, davon Geo B 0 – B 4, Geo B 6 & B 7	D: 1 Sem/ FS: 6. Sem	Selbständige Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden.	Keine	Bachelorarbeit	12

## 2. und 3. Studienjahr – Wahlpflichtmodule

(Es sind insgesamt 24 LP zu erwerben, jeweils 12 LP im Wahlpflichtbereich Vertiefung und 12 LP im Wahlpflichtbereich Methoden.)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 5a	Vertiefung Physische Geogr. S*, S*	Geo B 2	D: 2 Sem/ FS: 5. u.6. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimatologie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie sowie Themen von angrenzenden Gebieten.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	12
Geo B 5 b	Vertiefung Humangeographie S*, S*	Geo B 4	D: 2 Sem FS: 5. u 6. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Wechselnde Schwerpunkte der Sozial und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie oder der Entwicklungsforschung sowie Themen von angrenzenden Gebieten.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	12
Geo B 8 a	Methoden Physische Geogr. S*, S*	Keine	D: 2 Sem/ FS: 4. u. 5. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Ausgewählte Methoden aus dem physisch-geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	12
Geo B 8 b	Methoden Humangeographie S*, S*	Keine	D: 2 Sem/ FS: 5. u. 6. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Ausgewählte Methoden aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	12

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

### **3. Nicht-fachgebundene Wahlpflichtmodule**

Der nicht-fachgebundene Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 30 LP. In diesem Bereich können vom Prüfungsausschuss genehmigte Module aus anderen Bachelor-Studiengängen der Universität Bonn gewählt werden (Importmodule). Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters bekannt. Für die Importmodule gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der Studiengänge in denen die jeweiligen Module ursprünglich verankert sind.

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Nicht- fachge- bundener Wahlpflicht- bereich (IMPORT)	2320 V, S, Ü, P, E	Gemäß den gewählten Modulen	Gemäß den gewählten Modulen	Erwerb von fachübergreifenden wissenschaftlichen Kompetenzen gemäß den gewählten Modulen.	Gemäß den gewählten Modulen	Gemäß den gewählten Modulen	30

## Anlage 2: Modulplan für das Bachelor-Begleitfach Geographie

### Erläuterungen zum Modulplan

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, GP = Geländepraktikum, P = Praktikum, PS = Projektseminar
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

### Ausrichtung Physische Geographie

#### 1. Studienjahr - Pflichtmodule

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 0	Einführung in die Geographie V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Einordnung geographischer Inhalte in Entwicklung und Struktur der Fachdisziplin.	Keine	Klausur	4
Geo B 1	Physische Geographie Basis V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Grundlegende Themen, Problemstellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den wichtigsten Teildisziplinen der Physischen Geographie: Geomorphologie, Bodengeographie, Klimatologie, Hydrologie und Biogeographie.	Keine	Klausur	8

<b>Modul-nummer/ Kürzel</b>	<b>Modulname und Veranstaltungs- formen</b>	<b>Teilnahme- voraus- setzungen</b>	<b>Dauer (D)/ Fach- semester (FS)</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Geo B 2	Physische Geographie Aufbau S*, GP*, S*	Geo B 0 & B 1	D: 2 Sem/ FS: 2.+3. Sem	Überblick über und Einsicht in zentrale Themen, Fragestellungen und Denkweisen der Physischen Geographie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.  Das Modul erstreckt sich bis ins dritte Fachsemester.	Seminar: Referat und Hausarbeit GP: Protokoll	Mündliche Prüfung (Die Prüfungsleistung wird in der Regel im dritten Fachsemester erbracht.)	12

## 2. und 3. Studienjahr – Pflichtmodule

<b>Modul-nummer/ Kürzel</b>	<b>Modulname und Veranstaltungs- formen</b>	<b>Teilnahme- voraus- setzungen</b>	<b>Dauer (D)/ Fach- semester (FS)</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Geo B 9	Regionale Geographie & Räumliche Planung V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 3. Sem	Inhalte der Regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	Keine	Klausur	6

## 2. und 3. Studienjahr – Wahlpflichtmodule

(Es sind 6 LP zu erwerben, d.h. ein Modul ist auszuwählen)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 5a	Vertiefung Physische Geographie S*	Geo B 2	D: 1 Sem/ FS: 4. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimatologie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie sowie Themen von angrenzenden Gebieten.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	6
Geo B 8 a	Methoden Physische Geographie S*	Keine	D: 1 Sem/ FS: 4. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Ausgewählte Methoden aus dem physisch-geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

## Ausrichtung Humangeographie

### 1. Studienjahr – Pflichtmodule

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 0	Einführung in die Geographie V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Einordnung geographischer Inhalte in Entwicklung und Struktur der Fachdisziplin.	Keine	Klausur	4
Geo B 3	Humangeographie Basis V	Keine	D: 1 Sem/ FS: 1. Sem	Grundlegende Themen, Problemstellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den wichtigsten Teildisziplinen der Humangeographie.	Keine	Klausur	8
Geo B 4	Humangeographie Aufbau S*, V, S*	Geo B 0 & B 3	D: 2 Sem/ FS: 2.+3. Sem	Überblick über und Einsicht in zentrale Themen, Fragestellungen und Denkweisen der Humangeographie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.  Das Modul erstreckt sich bis ins dritte Fachsemester.	Seminar: Referat und Hausarbeit Vorlesung: Online- Tests	Mündliche Prüfung (Die Prüfungsleistung wird in der Regel im dritten Fachsemester erbracht).	12

## 2. und 3. Studienjahr – Pflichtmodule

Modul-nummer/Kürzel	Modulname und Veranstaltungs-formen	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer (D)/ Fach-semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 9	Regionale Geographie & Räumliche Planung VL	Keine	D: 1 Sem/ FS: 3. Sem	Inhalte der Regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	Keine	Klausur	6

## 2. und 3. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (Es sind 6 LP zu erwerben, d.h. ein Modul ist auszuwählen.)

Modul-nummer/Kürzel	Modulname und Veranstaltungs-formen	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer (D)/ Fach-semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geo B 5 b	Vertiefung Humangeo-graphie S*	Geo B 4	D: 1 Sem/ FS: 4. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Wechselnde Schwerpunkte der Sozial und Wirtschaftsgeo-graphie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie oder der Entwicklungs-forschung sowie Themen von angrenzenden Gebieten.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	6
Geo B 8 b	Methoden Humangeo-graphie S*	Keine	D: 1 Sem/ FS: 4. Sem	Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. Ausgewählte Methoden aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen.	Keine	40% Präsentation / 60% Hausarbeit	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

### **Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**

Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie

- a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
- b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**

Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- **Gruppe 3:**

alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 4:**

alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.